

Compliance-Regeln des Bundesverbandes des Elektro-Großhandels (VEG) e.V.

Der Bundesverband des Elektro-Großhandels (VEG) e.V. bekennt sich uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und damit zu den Grundsätzen eines unverfälschten Wettbewerbs. Der VEG folgt daher in seiner Arbeit den Regeln des europäischen und deutschen Kartellrechts.

Verbände sind notwendige Einrichtungen zur Formulierung und Durchsetzung verbands- und industriepolitischer Ziele sowie zur Entwicklung zukunftsfähiger Marktkonzepte. Verbände leisten darüber hinaus wichtige Beiträge zur Verbesserung des Marktumfeldes der Mitglieder durch Mitarbeit bei der Normung, Entwicklung von Marketingkonzepten, Förderung IT-gestützter Systeme zur Rationalisierung der Vorgänge bei den Mitgliedern usw.

Mitgliedschaften in Verbänden und Mitarbeit in den Gremien sind daher grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich und sogar erwünscht, da Verbandsarbeit im Hinblick auf die Mitglieder effizienzsteigernd wirkt und dies den Kunden der Mitglieder des Verbandes in Form verbesserter Leistungen unmittelbar zugutekommt. Da Verbandstreffen aber zwangsläufig Treffen von Wettbewerbern sind, ist vor, während und nach den Sitzungen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen des Kartellrechts zu richten. Dies gilt entsprechend für sämtliche Kommunikation zwischen den Mitgliedern, insbesondere auch anlässlich oder im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit. Zudem sind bei der externen und internen Kommunikation des Verbandes sowie im Rahmen von zwischenverbandlicher Zusammenarbeit die Vorgaben des Kartellrechts zu beachten.

Der VEG hat daher folgende Grundsätze für die Arbeit des Verbandes innerhalb und außerhalb der Gremien aufgestellt:

1. Sitzungen des Verbandes und der Verbandsorgane (einschließlich der Ausschüsse) werden stets mit einer Tagesordnung vorbereitet. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist, soweit möglich, zu vermeiden.
2. Wettbewerbsrechtlich sensible Themen werden grundsätzlich nicht zum Gegenstand von Verbandssitzungen und der Organarbeit gemacht. Die Mitglieder dürfen sich nicht in Bezug auf Wettbewerbsparameter koordinieren.

Wettbewerbschensibel sind Informationen über den Markt oder über das Marktverhalten der Mitglieder, welche nicht öffentlich bekannt sind und welche Rückschlüsse auf individuelle Mitglieder, Vorgänge, Geschäfte oder individuelle wirtschaftliche Kennziffern zulassen. Unzulässig ist insbesondere (aber nicht abschließend) ein Austausch oder eine Koordinierung von:

- Preislisten der Mitglieder und Preisgestaltung einschließlich des Termins und des Ausmaßes von Preiserhöhungen
 - Rabattgestaltung
 - Konditionengestaltung
 - Kalkulationsfaktoren
 - Einkaufspreisen/-konditionen und -mengen
 - Preisgestaltung des Handels, des Handwerks und der Hersteller
 - aktuelle Absatzzahlen/Umsatzzahlen, sofern individualisiert (Industriestatistiken sind zulässig, sofern mehr als fünf in keiner Weise gesellschaftsrechtlich verbundene Mitglieder teilnehmen)
 - Belieferung bestimmter Händler/Handwerksbetriebe, einschließlich der Abstimmung über Nichtbelieferung bestimmter Absatzkanäle (z.B. Baumärkte, Online-Shops etc.)
 - Bezug von bestimmten Herstellern, einschließlich der Abstimmung über Nichtbezug / Boykott bestimmter Hersteller
 - Aufteilung von Kunden („Wer beliefert wen?“)
 - räumliche oder sachliche Aufteilung der Märkte („Wo beliefert wer?“, „Was liefert wer?“)
 - Rohstoffbedingte Preiserhöhungen oder Preisbestandteile (Legierungszuschlag, Kupferzuschlag etc.)
 - Transportkostenzuschlägen (Maut, Kraftstoff, Verpackung)
 - Geschäftsplanungen
3. Zulässig ist die Zusammenarbeit insbesondere bei folgenden Themen, wobei es sich um keine abschließende Aufzählung handelt:
- Austausch über allgemeine Marktentwicklungen und Konjunkturdaten
 - Marktinformationsverfahren und Konjunkturbarometer, die keinen Rückschluss auf individuelle Mitglieder oder Geschäftsvorgänge zulassen und an denen mindestens fünf gesellschaftsrechtlich in keiner Weise miteinander verbundene Mitglieder teilnehmen
 - Schaffung von allgemein nutzbaren Datenplattformen (z. B. für Preisinformationen), wobei die Mitglieder untereinander keinen Zugang zu diesen Daten erhalten dürfen (ELGATE, ETIM, Open Datacheck Elektro)
 - Vereinheitlichung des Datenformats von Katalogen, um dem Handel/Handwerk den Abruf von Einzeldaten der Mitglieder und die Verwendung auf der eigenen Angebotsplattform zu erleichtern

- Zusammenarbeit bei der Normierung unter Beachtung der kartellrechtlichen Vorgaben (uneingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten am Normungsprozess für alle Betroffenen; transparentes Verfahren; keine Verpflichtung zur Einhaltung der Norm; Zugangsmöglichkeiten für Dritte zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen; Möglichkeit der Beteiligten, frühzeitig bestimmte Technologien vom Normungsprozess auszuschließen; Vorab-Offenlegung der für die Anwendung der Norm erforderlichen Rechte des geistigen Eigentums)
 - Zusammenarbeit bei Gesetzesvorhaben und (wirtschafts-)politischen Stellungnahmen (Lobbying)
4. Die kartellrechtlichen Vorgaben gelten für die gesamte Kommunikation unter den Mitgliedern. Nicht nur, aber auch anlässlich und im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit.
 5. Mitarbeiter, Eigentümer, Geschäftsführer, Organmitglieder etc. von Mitgliedsunternehmen, die ehrenamtlich oder entgeltlich im Verband mitwirken, bleiben kartellrechtlich betrachtet Unternehmensvertreter. Sämtliches Verhalten der im Verband Mitwirkenden wird kartellrechtlich dem jeweiligen Unternehmen zugerechnet.
 6. Verbandsempfehlungen beschränken sich grundsätzlich auf Themen, welche auch zum Gegenstand von Gesprächen zwischen den Mitgliedern gemacht werden dürfen (siehe Ziffer 3).
 7. Kartellrechtskonformer Ablauf von Verbandssitzungen
 - Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Sollte die Tagesordnung ausnahmsweise einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten, werden sämtliche unter diesem Tagesordnungspunkt behandelte Themen in dem Protokoll im Einzelnen festgehalten.
 - Äußert ein Teilnehmer Zweifel, ob der Inhalt einer Sitzung mit den vorstehenden Compliance-Regeln vereinbar ist, wird das betreffende Thema nicht weiter behandelt und eine Klärung unter Beteiligung der Geschäftsführung des VEG herbeigeführt. Innerhalb der einzelnen Fachabteilungen und -ausschüsse ist im Zweifelsfalle der hauptamtliche Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet, die Behandlung von Themen, welche nach seiner Auffassung gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, zu unterbrechen und die notwendige Klärung über die Zulässigkeit herbeizuführen.
 8. Interne und externe Verbandskommunikation
 - Auch eine einseitige externe oder interne Kommunikation des Verbands kann Gegenstand des Kartellverbots sein. Das Kartellverbot findet Anwendung auf Beschlüsse von Verbänden und auch auf einen Informationsaustausch oder eine Koordinierung der Mitglieder über den Verband als Mittler (sogenannte Hub-and-Spoke-Systeme) sowie auf Beihilfehandlungen des Verbands zu Kartellrechtsverstößen der Mitglieder.
 - Kartellrechtswidrige Verhaltensweisen und wettbewerblich sensible Information im Sinne der Ziffer 2 dürfen daher nicht zum Gegenstand von Verbandskommunikation gemacht werden.

- Der VEG muss vielmehr beispielsweise bei Marktinformationsverfahren und Konjunkturbarometern als sogenannte Black Box agieren und darf von den Mitgliedern erhobene wettbewerblich sensible Informationen nicht weitergeben, soweit diese nicht hinreichend aggregiert oder anonymisiert sind.
- Auch wenn öffentlich verfügbare Informationen nicht wettbewerblich sensibel sind, dürfen geschäftliche Informationen, die Rückschlüsse auf individuelle Mitglieder, Vorgänge, Geschäfte oder individuelle wirtschaftliche Kennziffern zulassen, nicht zum Gegenstand von Verbandsveröffentlichungen gemacht werden. Das sogenannte Signalling, also die Nutzung von Veröffentlichungen zwecks (mittelbaren) Austauschs wettbewerblich sensibler Informationen oder zwecks Koordinierung, kann nämlich gegen das Kartellverbot verstoßen.

9. Zwischenverbandliche Zusammenarbeit

- Soweit die Verbände selbst wirtschaftlich tätig sind (beispielsweise zur Organisation von Messen) sind sie kartellrechtlich betrachtet selbst Unternehmen und müssen die entsprechenden kartellrechtlichen Verhaltensvorgaben beachten.
- Auch wenn die Verbände nicht selbst wirtschaftlich tätig sind, ist bei der zwischenverbandlichen Zusammenarbeit das Kartellrecht zu beachten. So sind insbesondere Hub-and-Spoke-Konstellationen zu vermeiden, also wettbewerbsbeschränkende Koordinierungen oder der Austausch wettbewerblich sensibler Informationen von Verbandsmitgliedern über die Verbände (in diesem Zusammenhang ist u.a. zu berücksichtigen, dass beispielsweise Hersteller mit dualem Vertrieb und Großhändler Wettbewerber sind).
- Im Rahmen der zwischenverbandlichen Zusammenarbeit darf es keine Aufrufe oder Unterstützungshandlungen zu kartellrechtswidrigem Verhalten oder zu ungerechtfertigten Boykotten geben.
- Sollte die zwischenverbandliche Zusammenarbeit die Normierung betreffen, sind die kartellrechtlichen Vorgaben entsprechend zu beachten (siehe Ziffer 3).

Vorstand und Geschäftsführung des VEG sind davon überzeugt, dass die Einhaltung der vorstehenden Regeln die aktuelle und zukünftige Verbandsarbeit in keiner Weise beeinträchtigt.

Stand: April 2022